

# **Inhaltsverzeichnis**

Ausgabe: 08.05.2024 Dieses Dokument wurde erzeugt mit BlueSpice



# **Kategorie:Remote Stationen**

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen VisuellWikitext

# Version vom 28. April 2017, 11:01 Uhr (Q uelltext anzeigen)

Oe1mcu (Diskussion | Beiträge)

← Zum vorherigen Versionsunterschied

Version vom 30. Dezember 2018, 14:28 Uhr (Quelltext anzeigen)

OE1VMC (Diskussion | Beiträge) (Aktualisierung auf TKG Novelle)

Zum nächsten Versionsunterschied →

#### Zeile 1:

==""Remote Stationen""==

Unter Remote Stationen im Sinne des Amateurfunks werden fernbediente Funkanlagen verstanden. Zeile 1:

==""Remote Stationen""==

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateur fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der
Novelle des Telekommunikationsgeset
zes für Breitbandausbau gesetzlich
geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241 /2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT /VHG/XXVI/I/I 00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003. Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderungl und die [https://www.oevsv.at/export/shared/. content/.galleries/pdf-Downloads /20181114-Prasentation-Novelle-TKGmit-Amateurfunkdienst. pdf Zusammenstellung von Manfred Mauler], OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit



	+	angegeben werden. Der Betrieb das Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.
+	+	
	+	Anmerkung:
	+	Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.
== Mehrbenutzer Systeme ==		== Mehrbenutzer Systeme ==

#### Version vom 30. Dezember 2018, 14:28 Uhr

#### **Remote Stationen**

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb das Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

### Mehrbenutzer Systeme

Empfänger

WebSDR der AMRS (Austrian Military Radio Society) bei OE4RLC in Markt Allhau

•



# Unterkategorien

Diese Kategorie enthält nur die folgende Unterkategorie:

R

Remote Stationen (1 K, 4 S)

# Seiten in der Kategorie "Remote Stationen"

Folgende 4 Seiten sind in dieser Kategorie, von 4 insgesamt.

M

Multi User Remote SDR

0

- OE1XHQ Remote Station
- OE3NKA Remote Station

R

• Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich